

Ergänzende Bedingungen der Mindener Stadtwerke GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

gültig ab 01.03.2017

1 Vertragsgrundlage für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung

Der Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz der Mindener Stadtwerke GmbH sowie die Anschlussnutzung erfolgt auf Grundlage der Niederdruckanschlussverordnung - NDAV sowie der hier genannten Ergänzenden Bedingungen der Mindener Stadtwerke GmbH. Es gelten außerdem die Technischen Anschlussbedingungen der Mindener Stadtwerke GmbH. Diese Vertragsgrundlagen sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.mindener-gasnetz.de abrufbar.

2 Anschlussangebot, Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Mindener Stadtwerke GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke (unter www.mindener-gasnetz.de abrufbar) zu beantragen.

Die Mindener Stadtwerke GmbH kalkuliert die Herstellungs- bzw. Änderungskosten gemäß § 9 NDAV und macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. für die Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag mit.

Der Anschlussnehmer erteilt der Mindener Stadtwerke GmbH aufgrund des Angebots einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses. Der Anschlusskostenbeitrag wird mit Fertigstellung des Hausanschlusses fällig.

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt oder handelt es sich um größere Objekte, ist die Mindener Stadtwerke GmbH berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

Die Mindener Stadtwerke GmbH ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- a. bei Nichtleistung angeforderter Abschläge
- b. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung

- c. bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes
- d. bei wiederholter Mahnung,
- e. bei einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei der Mindener Stadtwerke GmbH überdurchschnittlich oft Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen.

Ist dem Netzbetreiber der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

3 Anschlusskostenbeitrag für Standardnetzanschlüsse

Die Mindener Stadtwerke GmbH berechnen den Anschlusskostenbeitrag für einen Standardnetzanschluss in Wohngebieten (nicht Wochenendhausgebieten) innerhalb bebauter Ortslagen nach einem pauschalierten Berechnungsverfahren gemäß §9 NDAV. Der Anschlussnehmer zahlt für die Herstellung des Standardnetzanschlusses die folgenden Beträge.

a) Einzelverlegung der Sparte Erdgas:

Bei Anschlüssen bis DN 25 bis 16 m Länge auf dem Kundengrundstück	(1.260,50 €)	1.500,00 €¹⁾
Mehrlänge Erdgasleitung über 16 m auf dem Kundengrundstück	(23,53 €/m)	28,00 €/m¹⁾
Bei Anschlüssen größer DN 25 bis DN 50 bis 16 m Länge auf dem Kundengrundstück	(1.380,00 €)	1.642,20 €¹⁾
Mehrlänge Erdgasleitung über 16 m auf dem Kundengrundstück	(25,00 €/m)	29,75 €/m¹⁾

b) Gemeinsame Verlegung mit den Sparten Strom, Telekom oder Wasser:

Bei Anschlüssen bis DN 25 bis 16 m Länge auf dem Kundengrundstück	(756,30 €)	900,00 €¹⁾
Mehrlänge Erdgasleitung über 16 m auf dem Kundengrundstück	(13,44 €/m)	15,99 €/m¹⁾
Bei Anschlüssen größer DN 25 bis DN 50 bis 16 m Länge auf dem Kundengrundstück	(810,00€)	963,90 €¹⁾
Mehrlänge Erdgasleitung über 16 m auf dem Kundengrundstück	(15,00 €/m)	17,85 €/m¹⁾

¹⁾ (Nettopreise) **Bruttopreise einschl. 19 % Umsatzsteuer**

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der Mindener Stadtwerke GmbH mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen.

Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt.

c) Kostenminderung für Erdarbeiten in Eigenleistung

Bei Einzelverlegung gem. a)	(9,00 €/m)	10,71 €/m¹⁾
Bei gemeinsamer Verlegung gem. b)	(5,00 €/m)	5,95 €/m¹⁾

¹⁾ (Nettopreise) **Bruttopreise einschl. 19 % Umsatzsteuer**

Für Netzanschlüsse, die nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen, werden Zusatzleistungen in Rechnung gestellt bzw. treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten.

4 Baukostenzuschuss

Ein Baukostenzuschuss für den Anschluss an das Ortsnetz wird nicht verlangt.

5 Anschlussherstellung und Inbetriebnahme

Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen ab Auftragseingang und technischer Klärung. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet hat.

Der vom Anschlussnehmer beauftragte Vertragsinstallateur stellt nach Fertigstellung der Kundenanlage einen Inbetriebsetzungsantrag unter Verwendung des von der Mindener Stadtwerke GmbH unter www.mindener-gasnetz.de zur Verfügung gestellten Vordruckes. Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt darauf hin durch die Mindener Stadtwerke GmbH im Beisein des Vertragsinstallateurs.

Die erstmalige Inbetriebnahme des Netzanschlusses ist in dem Anschlusskostenbeitrag enthalten. Ist eine beantragte Inbetriebnahme des Netzanschlusses jedoch aufgrund festgestellter Mängel an der nachfolgenden Kundenanlage nicht möglich, so werden dem Anschlussnehmer hierfür, sowie für alle

etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebnahmen, die Kosten mit dem Weiterverrechnungssatz für eine Meisterstunde in Rechnung gestellt.

6 Fälligkeit, Zahlung und Verzug, Einstellung der Versorgung

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Leistungserbringung durch die Mindener Stadtwerke GmbH, soweit in den ergänzenden Bedingungen nicht anders geregelt. Die vom Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer zu leistenden Zahlungen werden innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Datum der Rechnungsstellung fällig.

Rechnungsbeträge sind für die Mindener Stadtwerke GmbH kostenfrei zu entrichten (§270 BGB). Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei Mindener Stadtwerke GmbH.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Mindener Stadtwerke GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind erstattungspflichtig und werden mit folgenden Pauschalen berechnet:

Mahnung (bei wiederholter Mahnung, Preis je Mahnung)	(3,50 €)	3,50 €₂
Unterbrechung an einer vorhandenen Trennvorrichtung (Standardlastprofil – SLP):	(61,43 €)	61,43 €₂
Wiederherstellung an vorhandener Trenneinrichtung (SLP):	(63,48 €)	75,54 €₁
Unterbrechung an vorhandener Trenneinrichtung (registrierende Lastgangmessung - RLM)	(450,00 €)	450,00 €₂
Wiederherstellung an vorhandener Trenneinrichtung (RLM)	(350,00 €)	416,50 €₁
Erforderliche Druckprüfung zur Wiederherstellung Netznutzung Gas je Prüfung	(200,00 €)	238,00 €₁

¹⁾ (Nettopreise) **Bruttopreise einschl. 19 % Umsatzsteuer**

²⁾ **nicht umsatzsteuerpflichtig**

Die Kosten der Wiederherstellung kann der Netzbetreiber zusammen mit den Kosten für die Trennung im Voraus verlangen.

Bei Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Bei jeder physischen Trennung des Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung und Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses hat der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer

die entstehenden Kosten zu tragen. Bei physischer Trennung des Netzanschlusses, sowie in Druckstufen oberhalb des Niederdrucks, werden die Kosten für Trennung und Wiederherstellung nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch die vorgenannte Pauschalen.

Ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Unterbrechung bzw. die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür sowie für jede weitere vergebliche Unterbrechung bzw. Wiederherstellung jeweils die vorgenannten Pauschalen.

7 Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Grundstückseigentümer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 12 (3), § 10 (3) und § 22 (2) NDAV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand vom Anschlussnehmer zu zahlen.

8 Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet. Zu den Beträgen zählen nicht die Kosten für Mahnung und Unterbrechung des Netzanschlusses nach Ziffer 7. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

9 Brennwert und Ruhedruck

Der Brennwert liegt im Jahresmittel bei ca. 10 kWh/m³ (L-Gas). Der Messdruck des Erdgases beträgt ca. 23 mbar. Für die Qualität des Gases gilt grundsätzlich das DVGW-Regelwerk G260.

10 Datenverarbeitung

Für die Durchführung des Vertrages über die Errichtung bzw. Nutzung des Netzanschlusses wird der Netzbetreiber die technisch bzw. kaufmännisch relevanten Daten (z. B. Name, Anschrift, Zählnummer, Zählpunktbezeichnung) des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erheben, verarbeiten und nutzen. Dieses schließt auch die Übermittlung von Daten an die zur Abwicklung dieses Vertrages bzw. der im Zusammenhang mit der Anschlussnutzung stehenden Energielieferverträge beteiligten Erfüllungsgehilfen ein, sowie Drittunternehmen, die ein berechtigtes Interesse für den Erhalt der Daten nachweisen (z. B. Energielieferanten, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister). Der Datenaustausch zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung und ggf. die durch Bestimmungen des Energierechts vorgeschriebene Veröffentlichung von Daten erfolgt gemäß den Vorgaben der Gasnetzzugangsverordnung.

Die rechtliche Zulässigkeit für diese Datenübermittlung ist gegeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder um personenbezogene Daten im Sinne von § 3 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) handelt. Die automatisierte Verarbeitung von Daten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des BDSG; die Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten gemäß §§ 34 und 35 BDSG können gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht werden. Eine Übermittlung an Dritte bzw. eine Nutzung der Daten außerhalb der genannten Zwecke erfolgt nicht.

11 Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Mindener Stadtwerke GmbH
Simeonscarré 2
32423 Minden

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherserviceenergie@bnetza.de.

Mindener Stadtwerke GmbH